

**Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 14.12.1995****Inhaltsübersicht**

	Präambel
§ 1	Einberufung der Sitzungen des Ausländerbeirates
§ 2	Ladungsfrist
§ 3	Aufstellung der Tagesordnung
§ 4	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
§ 5	Anzeigepflicht bei Verhinderung
§ 6	Teilnahme
§ 7	Öffentlichkeit der Ausländerbeiratssitzung
§ 8	Vorsitz
§ 9	Beschlußfähigkeit
§ 10	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 11	Redeordnung
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 13	Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste
§ 14	Anträge zur Sache
§ 15	Abstimmung
§ 16	Fragerecht der Mitglieder des Ausländerbeirates
§ 17	Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 18	Ordnungsmaßnahmen
§ 19	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
§ 20	Niederschrift
§ 21	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse
§ 22	Arbeitskreise
§ 23	Schlußbestimmungen
§ 24	Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Ausländerbeirat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1****Einberufung der Sitzungen des Ausländerbeirates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausländerbeirat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

**§ 2****Ladungsfrist**

- (1) Die Einberufungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

**§ 3****Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluß von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4**

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausländerbeiratssitzung unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.  
(2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

#### **§ 6**

##### **Teilnahme**

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausländerbeirates der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter sowie ein von jeder Ratsfraktion zu benennender Vertreter teilnehmen.  
(2) Der Ausländerbeirat kann weitere Personen zur Beratung von Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Ebenso können Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie ein Vertreter der nicht im Ausländerbeirat vertretenen Nationalitäten zur Beratung hinzugezogen werden.

#### **§ 7**

##### **Öffentlichkeit der Ausländerbeiratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausländerbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausländerbeirates zu beteiligen.  
(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.  
(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

#### **§ 8**

##### **Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt, § 50 Abs. 3 Satz 3 GO findet entsprechende Anwendung. Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest

- der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (2) Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausländerbeirates muß eine Frist von mindestens zwei Werktagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
  - (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausländerbeirat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
  - (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 9 Beschlußfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausländerbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### **§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Ausländerbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Ausländerbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluß des Ausländerbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Ausländerbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluß den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausländerbeirates nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

### **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen,

- so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
  - (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
  - (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Ausländerbeirates sowie die nach § 6 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausländerbeirat kann hiervon durch Beschluß Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausländerbeirates gestellt werden.  
Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluß der Aussprache (§ 13),
  - b) auf Schluß der Rednerliste (§ 13),
  - c) auf Vertagung,
  - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - e) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausländerbeirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 15 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Ausländerbeirates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 15 Abs. 3 oder 4 zu verfahren; anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausländerbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 13**

### **Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 14**

### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausländerbeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlüßentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Ausländerbeirates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausländerbeirates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausländerbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

#### **§ 16**

##### **Fragerecht der Mitglieder des Ausländerbeirates**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausländerbeirates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Ausländerbeiratssitzungen beantwortet werden sollen, sind dem Bürgermeister spätestens 10 Kalendertage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

#### **§ 17**

##### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

In den Sitzungen des Ausländerbeirates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der § 18 und 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ausländerbeiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Ausländerbeiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 18**

##### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausländerbeiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Einen Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

#### **§ 19**

##### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausländerbeirates ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 20 Niederschrift**

- (1) Über die im Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer, der von der Verwaltung gestellt wird, eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausländerbeirates,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).
- (2) Der Schriftführer wird vom Ausländerbeirat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, einem weiteren vom Ausländerbeirat zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausländerbeirates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.

## **§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausländerbeirat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausländerbeirat gefaßten Beschlusses im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausländerbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Ausländerbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **§ 22 Arbeitskreise**

- (1) Der Ausländerbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom Ausländerbeirat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausländerbeirat schriftlich vorzulegen.

## **§ 23 Schlußbestimmungen**

Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Ausländerbeirat in Kraft.